

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert

Autor(en): Ludwig Freivogel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1927

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/5bb79bf7-3113-4d9d-abdd-048850c20cdf>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert.

Von L. Freivogel.

(Fortsetzung.)

Andere Lasten.

In den Vereinen finden sich manche ergänzende Zusätze und Bemerkungen, die sich nicht auf die Zinsen beziehen, z. B.: „1 z Waldbrecht in Brezwil, 4 Viertel Futterhaber in Bärenwil, 1 Huhn als Ehrschaz in Riehen, an die Vogtei in Winterlingen 5 Viertel Haber, an die Vogtei in Rünenberg 18 Viertel nach Zinsrecht.“ Ich behandle daher zunächst diese kleinen Abgaben im Zusammenhang.

Der Ehrschaz⁴⁴

ist das laudemium, die Abgabe vom Lehengut bei eintretendem Wechsel des Belehnten oder Belehrenden. Nach Heusler stand er oft in einem bestimmten Verhältnis zum Zins, indem er etwa einen vollen Jahreszins oder eine Quote desselben bildete. Das erstere war im Dinghof Bubendorf der Fall; dagegen entrichtete kraft alter Ordnung jeder neue Dompropsteimeier jeweilen nur 10 z als Ehrschaz. Derselbe mußte schwören, ohne der Dompropstei Wissen keine Güterveränderungen vorzunehmen, damit der Ehrschaz nicht verloren gehe. In Wirklichkeit existierte dieser 1601 nur noch theoretisch, da nach dem Verein dieses Jahres sich die Pfleger bei jeder Belehnung vorbehielten, ihn zu mildern oder ganz nachzulassen, je nach Gestalt der Person

oder des Vermögens. Am 13. August 1738 klagte das Deputatenamt, daß die sogenannten Lehengüter des Somburgeramtes seit mehr als 100 Jahren „als eigentümlich“ von den Besitzern genutzt, verkauft und verpfändet würden, wobei gewöhnlich der Ehrschaz bestritten werde. Doch noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde er „in verschiedenen Ämtern in Käufen und Verkäufen an den Landvogt oder Landschreiber bezahlt“. Regelmäßig wurde er von den Zehntenbeständern erhoben, wie ihn nach den Rechtsquellen (II 5 u. 21) die Herren von Eptingen und die Münche schon im 14. Jahrhundert in Pratteln und Rothenfluh bezogen hatten. Er wurde nach den Zins- und Zehntenakten nicht nur in Geld, sondern auch in Stroh, Korn, Mus, Erbsen und Hühnern entrichtet. Im Jahre 1789 wurde zwei Dompropsteischaffnern die Verheimlichung von Ehrschätzen vorgeworfen, was bei Mus und Rabis nicht von großem Belang sei, wohl aber bei andern größern Bezügen.

Der Ehrschaz war eine feudale Abgabe, die man den Hofherrenschuldete. Seitdem aber Basel die Grundherrschaften erworben hatte, urteilten ihre Gerichte über Erb und Eigen und erhoben bei jedem Liegenschaftskauf Taxen. Diese wurden im Jahre 1687 für die obern Ämter Farnsburg, Somburg, Waldenburg und Liestal und in der Landesordnung von 1757 für die ganze Landschaft vereinheitlicht. Bei einem Kauf bis 50 \bar{u} zahlte man 5 β und bis 100 \bar{u} 10 β . Dann wuchs die Abgabe für jedes weitere Hundert um 5 β , von 600 \bar{u} an um 4 β , bis sie für 1000 \bar{u} ihren höchsten Betrag, 2 \bar{u} 10 β , erreichte.

Für die Wahl eines neuen Trägers oder Einzügers entrichtete der Eigentumsherr, wenn er Bürger war, dem Gerichte 10 β , ein Fremder aber 1 \bar{u} .

Taxen und Siegelgeld.

In der Stadt wurden seit dem 14. Jahrhundert die Straf gelder, Gerichtsgebühren und die zu siegelnden Briefe

dem Ladenamt übergeben, „den zwein, so über die laden gesetzt sint“. In der Landschaft nahmen ihre Stelle die Landvögte ein, die von allen neuerrichteten Obligationen oder Fertigungen das Siegelgeld bezogen, 12 β , die ihnen nach dem Kompetenzbuch verblieben waren. Erfolgte aber zur früheren eine neue Geldaufnahme, die als Signatur einer Obligation angehängt wurde, so war keine Siegelung mehr nötig. Darüber beschwerten sich im Jahre 1783 die Landvögte Leonhard Heußler von Waldenburg, Wilhelm Linder von Homburg und Hans Thurneysen von Münchenstein. Aber der Kleine Rat wies „diese Neuerung“ zurück, die nur das Landvolk beschwere.

Auch bei allen andern gerichtlichen Urkunden oder Entscheidungen: Teilungen, Eheabreden, Testamenten, Gantvöteln, Ankündigungen, Waisen- und Vogtsrechnungen, wurde in der Landesordnung eine bestimmte Taxe angesetzt, und es erhielt der Landvogt für seine Mitwirkung eine Gebühr oder berechnete ein Ritt- oder Zehrgeld. Viele Vögte besaßen eine eigentliche Virtuosität, diese zu vermehren. Genaueres enthalten die Kompetenzbücher, die besonders in den 30er oder 40er Jahren des 18. Jahrhunderts neu redigiert wurden. — Nach dem Protokoll der Nationalversammlung zahlte solche Gebühren auch die Piestaler Gemeindestube den dortigen Gerichtsvorstehern, Gerichtsbeisitzern, dem Stadtschreiber u. a.

Ähnliche Taxen waren:

- a) für die sogenannten Fürschreiben, die an den Landvogt eingereichten und von ihm an den Kleinen Rat oder ein städtisches Kollegium weitergeleiteten Gesuche um Bürger- und Landrecht, Aufenthalt, Bauholz, Einschläge, Rütunen, Eigenweidigkeit (Befreiung einer Matte vom allgemeinen Weidgang), Gantbewilligungen, Zehntennachlaß, allerlei Unterstützungen;
- b) die Überreitergebühr am Schwörtage;

- c) der Botenlohn für das Abholen von Krös und Mantel für diese Festlichkeiten;
- d) die Gant- und Augenscheinsbewilligungen;
- e) die sogenannten jura stolae, die Gebühren, die dem Pfarrer und Sigrift für Taufen, Eheeinsegnungen und Beerdigungen bezahlt wurden *;
- f) die Hochzeitsürten (Trinkgelder) des Landvogts von Homburg;
- g) der Wartlohn an den Basler Schultheißen in Liestal, wenn er nicht amte⁴⁴.

Vogtei, Vogtsgarbe, Bannwartsgarbe ⁴⁵.

In den älteren Vereinen ist oft von der Vogtei die Rede. Es war dies eine Abgabe nicht an den Grundherrn, sondern an den Schirm- oder Gerichtsherrn, den Inhaber der landgräflichen Rechte, und zwar von Freien oder fremden Hörigen, die sich in den Grenzen eines Dinghofs niedergelassen hatten.

Dann treffen wir in den Dinghofröteln die Vogtsgarbe, die dem Vogte, d. h. dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, bezahlt wurde, sowohl in dem Dinghof zu Biel-Benken als in den bischöflichen Gemeinden Reinach, Oberwil, Allschwil. Im Benkener Dinghofrotel heißt es: „Die Huber, Hofleute und Lehenleute sollen dem Vogte jährlich seinen Vogthaber zahlen, 8 Tagwan tun und seine Vogthühner geben. Weiter soll er niemand beschweren, ohne Wissen und Willen eines Dompropsts.“

Während diese Vogtsgarben gewöhnlich dem Oberherrn oder wenigstens dessen Stellvertreter, dem Ober- oder Landvogt, zugute kamen, gehörten sie im 18. Jahrhundert im Amte Farnsburg den Untervögten, den herrschaftlichen Unterbeamten, die den Gerichtsstab führten, die Gefälle bezogen und die obrigkeitlichen Verordnungen auszuführen

* So empfing der Pfarrer von Läuelfingen von jeder Hochzeit einen Gulden und von jedem ausgestellten Schein 3 Bazen.

hatten. In den zehn Dörfern des Gerichtsbezirks Gelterkinden: in Gelterkinden, Ormalingen, Hemmiken, Tecknau, Rickenbach, Riltberg, Rünenberg, Zeglingen, Wenslingen, Diepfingen, bezog der Untervogt von Gelterkinden zu andern Einnahmen die Vogtsgarben von allen Verheirateten, auch den begüterten Witwen, die eigenes Licht und Feuer hatten. Ausgenommen waren meist die Armen, in Wintersingen der Schulmeister und der Sigrift, in Tecknau der Gerichtsmann, in Buus gar niemand. In Olberg mußten die Bauern statt der Garben dem Untervogt von Arisdorf einen Tag in den Reben hacken. Eine merkwürdige Ausnahme bildete Zunzgen, wo man die Vogtsgarbe nicht gab, trotzdem es zum Gerichtsbezirk Siffach gehörte und einen eigenen Untervogt hatte. Liestal hatte dafür die Weibelgarbe und den Weibelhaber.

Im Banne Pratteln wurde statt der Vogtsgarbe die Bannwartsgarbe von allen Güterbesitzern bezogen. Im Jahre 1788 klagte der Bannwart, daß ihm Jakob Spitteler nicht einmal die 2 Becher, die jährliche Entschädigung der Viertelsbauern, geschweige denn den halben Sester der Halbbauern bezahlt habe. Unter denen, die von ihrem Land im Pratteler Bann diesen Bannwartslohn nicht entrichten wollten, befand sich 1779 auch Herr Zäslein, der Besitzer des Schönenberg.

Diese Abgabe wurde auch von den Buusern und Mairsprachern für ihr auf österreichischem Territorium gelegenes Land verlangt⁴⁵.

Das Tauengeld⁴⁶.

Über die Bedeutung des Tauengelds, einer ebenfalls herrschaftlichen Leistung, war man sich nicht einmal im 18. Jahrhundert überall klar; so hielt es der Landvogt Emanuel Fäsch von Münchenstein 1751 für ein Matten- oder Einschlagsgeld, weil sich die Matten im Pratteler Bann vermehrt hätten.

Es war keine Steuer, sondern ein Ersatz für eine andere

Leistung, für den Tagewan (Tagwerk, Arbeit um Taglohn, ahd. winnen, mühevoll arbeiten), das Fronen. L. U. Burckhardt (Sisgau) sagt: „Gemeinden, deren Lage keine Frondienste gestatteten, zahlten dafür Fron gelder, welche nach und nach bestimmte Gebühren wurden. So berichtet 1750 der Landvogt Andreas Fäsch von Farnsburg: „Das Taugeld rührt von den auf das Schloß zu leistenden Fronen her und geht die Steuer nichts an. Es zahlen auch die Dörfer, welche den Untervögten die Steuern abliefern (das Diegtertal) dennoch das Taugeld ins Schloß. Es wirft aber nicht mehr als 22 π 6 β ab, welche bisher den Landvögten verblieben.“

Wirklich waren davon gewisse Gemeinden befreit: Senniken, welches den Schloßweg nach Farnsburg zu besorgen hatte, Senniken, welches das Wasenhaus unterhalten und befronen mußte, und Otingen, wohl wegen der Straße über die Schafmatt ⁴⁶.

Der Futterhaber⁴⁷.

Darunter verstand man ursprünglich den Haber, der zur Fütterung der Pferde dem Vogte entrichtet wurde, wenn er zur Abhaltung der Jahresgerichte in einem Dorfe erschien.

In den Dinghöfen zu Biel-Benken und Bubendorf mußten der Meier und der Hirt den Dompropst beköstigen, wenn er mit 13½ Pferden geritten kam, und am folgenden Tag ihm die Huber, Hof- und Lehenleute Futter und Imbiß geben. Im Jahr 1601 aber nahm der Dompropst der Gemeinde Bubendorf dieses köstliche „Zureiten“ im Mai und Herbst ab und begnügte sich außer dem Meier-, Rütli- und Hofzins mit 3 π Zuritt, der im Zögerungsfall auf 10 π erhöht werden konnte.

In einer Rundschaft vom 7. November 1449 wird gesagt, daß man von einigen Matten am Niedern Wald bei Bärenwil dem Stein zu Waldenburg 4 Viertel Haber gezinst habe, den man Futterhaber nenne. Wenn man diesen Zins nach Waldenburg bringe, so schützte man ihn sofort in den Futter-

fasten; denn der Vogt brauche ihn nicht anzuschreiben oder zu verrechnen.

Als eine eigentliche Schloß- oder Landvogtabgabe erscheint im 18. Jahrhundert der Futterhaber des Farnsburger Amtes. Es war ein Viertel Haber, den jeder Einwohner, auch die Söhne mit eigenen Gütern und die Wittwen, entweder in natura oder mit 14 Basen zu bezahlen hatten⁴⁷.

Das Burgkorn⁴⁷.

Nach den obigen Ausführungen war das Burgkorn des Waldenburger Amtes mit dem früheren Futterhaber identisch. Am besten gibt wohl darüber ein Bedenken der „Haushaltung“ vom 1. September 1770 im Großratsprotokoll Auskunft. Die landwirtschaftliche Kommission rügte es, daß im Amt Waldenburg jeder, der nur 10 Garben oder weniger schneide, dem Landvogt einen Viertel sogenannten Burgkorns zahlen müsse, was in andern Ämtern nicht üblich sei. Der Landvogt erbiete sich, denjenigen, welche nicht mehr als 20 Garben ernteten, diese Abgabe zu erlassen, wenn er jährlich mit drei Viernzel Korn entschädigt werde. Dies wurde ihm gewährt.

Gänzlich befreit von Burgkorn, Stammlöse (s. unten) und Fastnachtshuhn war nach dem Großratsprotokoll vom 28. Juni 1721 die Gemeinde Waldenburg, weil sie das ganze Jahr an Brunnen, Hägen, Steg- und Wegverbesserungen mit Leib- und Fuhrfronen arbeite.

Jahressteuer, Ehesteuer, Gütersteuer⁴⁸.

In den Dinghofröteln ist gewöhnlich von den Hofzinsen, deren Zugehörigkeit und Eintreibung, die Rede. Dieselben bezog im 14. Jahrhundert auf St. Hilarentag (13. Januar) in Pratteln der Propst zu St. Alban. Einige gaben 4 β , andere 2 β , 1 β , 6 \mathcal{L} , 3 \mathcal{L} . Dagegen mußte der Propst selber den Dorfherrn für die Vogtei 1 \bar{u} Basler Münze bezahlen. In Bettingen forderten die Herren von Basel von

jedem der früheren Bärenfelsleute 4 Viertel Haber Rheinfelder Maß und ein Fastnachtshuhn.

Auf etwas breiterer Grundlage entrichtete man noch im 18. Jahrhundert die Jahressteuer. Sie wurde von den Gemeinden erhoben, welche sie wieder als Ehesteuer auf die Familien oder als Grund- oder Gütersteuer, wie sie im Amt Waldenburg hieß, auf den Grundbesitz legten. Außer Kleinhüningen hatten sie alle Ämter. In Riehen wurde die Ehesteuer Leibsteuer genannt.

In Hemmiken zahlte im Jahr 1773 ein reicher Bauer 10 β 8 \mathcal{L} , ein halber Bauer 5 β 4 \mathcal{L} , ein bemittelter Tauner (Tagelöhner) 2 β 10 \mathcal{L} , ein armer Tauner 1 β ; in Zeglingen der größte Bauer 1 \bar{a} 2 β 6 \mathcal{L} , der mittlere Bauer 6 β 3 \mathcal{L} , der Tauner 2 β .

In Siffach, Bökten und Itingen gab jeder, der im Dorfe saß, eine Frau hatte und nicht bettelarm war, 3 β Ehesteuer und 2 \mathcal{L} bis 2 β von seinem Land. Bei Verkäufen einigten sich die Parteien wegen der Steuer, weil eine bestimmte Taxation nicht bestand. Im Amt Liestal besteuerte man die Ehe mit 3 β , das Haus mit 5 β und das Land, die Matten und Reben nach ihrem Wert.

Die ärmeren auswärts sitzenden Bürger zahlten gewöhnlich keine Steuer. Von reicheren verlangte man ursprünglich sowohl die Ehe- als die Gütersteuer. Seit 1733 wurden von ihnen 10 β oder 6 Basen erhoben, die man dem Armensäckel, seit 1747 aber zur Hälfte dem Armen- und zur Hälfte dem Gemeindefäckel zuwies.

Die Gütersteuer entrichteten sie willig, nicht aber die Ehesteuer oder das Kopfgeld, weil ihnen in der Stadt das Schirmgeld auferlegt wurde. Doch blieb es in den meisten Orten bei den 6 Basen, seit 1773 auch in Kleinhüningen. Gelterkinder verlangte von den begüterten Außenbürgern 1 β Ehesteuer, von denjenigen, die keine Güter hatten, nichts.

Keiner Steuer unterworfen waren ca. 80 Sucharten im Banne Buus, welche Angehörigen der Gemeinden Buus,

Maisprach, Wintersingen und Rickenbach gehörten, was darauf hindeuten dürfte, daß diese vier Gemeinden ursprünglich eine gemeinsame Allmend besaßen⁴⁸.

Das Fastnachtshuhn⁴⁹.

Wenn Leyer (Wörterbuch) sagt, das Fastnachtshuhn sei ein Zinshuhn, das zu Fastnachten eingezogen werde, so gibt er damit nur eine sehr unbestimmte Definition. Zinshühner begegnen uns überall. Das eigentliche Fastnachtshuhn war eine feudale Abgabe, sowohl an den Oberherrn oder Vogt als an den Hofherrn. So entrichtete jeder der Bärenfelsleute zu Bettingen „unsern Herren“ zu 4 Viertel Haber Rheinfelder Maß noch ein Fastnachtshuhn, ein Weib aber nur ein Fastnachtshuhn, „umb das es eine wifunge si, das ir die kinde noch-schlachen“, d. h. als Zeichen der Unfreiheit oder Leibeigenschaft. Auch von den Hergekommenen oder Fremden zahlte, wer eines Mannes Mann oder ein Unfreier war, jeder 4 Viertel Haber und ein Fastnachtshuhn, „ob er jar und tag do sizet, unversprochen“, d. h. sofern ihn niemand fordert. „Ein Weib aber soll nicht höher als um ein Fastnachtshuhn dienen.“ — Der Dinghofrotel der St. Albanleute zu Pratteln vom 27. März 1333 hinwiederum bestimmt, daß alle diejenigen, welche einen Hofzins von 4 β bezahlten, dem Propst jährlich ein Fastnachtshuhn, einen Heuertag und einen Schnittertag leisten mußten, womit die Leibeigenschaft dokumentiert wurde.

So wurde auch in den folgenden Jahrhunderten überall das Fastnachtshuhn als eigentliches Zeichen der Untertänigkeit betrachtet. Befreit waren die Armen und die Kindbetterinnen, welche letztere nur den Kopf des Huhnes zu geben hatten. Im Amte Farnsburg, aus dem im Jahre 1794 die ausführlichsten Berichte vorliegen, waren von dieser Abgabe befreit alle Beamten, die Untervögte, Geschworenen, Hirten, Bannwarte, Schulmeister, Sigrifte, Harschiere, sogar die Hebammen, Hebammenmänner und Wirte. Auch die

Hintersassen, die das Hintersässengeld entrichteten, waren nicht einbezogen. Dagegen wurden die Papiergesellen in Augst als gewöhnliche Untertanen betrachtet und zur Zahlung des Fastnachtshuhnes verpflichtet.

Ursprünglich handelte es sich um eine Naturalabgabe, die aber im 18. Jahrhundert mit Geld entrichtet werden konnte, und zwar zu 6—10 β pro Huhn. Doch zog man dieses, der großen Zahl der Bezugsberechtigten wegen, immer vor.

Im Jahr 1790 wurde zwar die Leibeigenschaft aufgehoben; aber das Fastnachtshuhn, auch ein Symptom der Unfreiheit, blieb bestehen. Da kam es am 17. Februar 1795 in Sissach zu einem eigentlichen Fastnachtshuhnsturm. Als der Schloßschreiber zu Farnsburg den Einzug vornehmen wollte und, um nur Hühner zu bekommen, für jedes 9 Bazen (15 β) anbot, wünschte Ambrosius Hug zu wissen, mit welchem Rechte sie gefordert würden. Nur der Kaltblütigkeit der Beamten gelang es, endlich die Ordnung wieder herzustellen⁴⁹.

Korn- oder Erntegarben und Holzhühner der Gemeinde Böcken⁵⁰.

Die Herrschaft Bischoffstein, die zwischen den Bännen von Sissach, Böcken, Rickenbach, Wintersingen und Itkon (bei Sissach) lag und im Jahre 1464 an die Stadt Basel überging, bezog von jedem Haus in Böcken eine Erntegarbe und ein Fastnachtshuhn. Diese Abgabe, fortan ein Bestandteil des Offenburgischen Zinsgutes, wurde seit 1560 ins Kornhaus Liestal geliefert. Sie bestand am Ende des 18. Jahrhunderts aus einer Korngarbe und einem Holzhuhn, die für die Benützung des Weidgangs auf dem Rienberg gefordert wurden. 1792 klagte die Gemeinde Böcken, daß verschiedene Sissacher Bürger daselbst Rütinen empfangen hätten und nichts zahlen müßten. Da wurde 1794 verfügt, daß die Gemeinde nur noch 25 Korngarben und 25 Hühner entrichten müsse, die sie nach Gutdünken unter die Bewohner verteilen könne. Dazu bleibe ihnen der Rekurs gegen Sissach offen. Doch noch 1796 war die Gemeinde nicht beruhigt.

Auch der Landvogt von Homburg bezog in seinem Amt das Erntekorn, das ihm jährlich 24 Bzl. Korn eintrug. Er durfte von jeder Familie einen Viertel fordern⁵⁰.

Das Stupfelhuhn⁵¹.

Wie hier in Böcken Korngarbe und Holzhuhn wurden von den bischöflichen Herrschaftsleuten von Reinach, Mutschwil und Oberwil Vogtgarbe und Stupfelhuhn zusammen bezogen. Doch wurden ihnen 1529 die Stupfelhühner erlassen; nur die „verseffenen“ sollten noch bezahlt werden. Dagegen mußte jeder, der in diesen drei Ortschaften Korn baute und schnitt oder bauen und schneiden ließ, dem Vogt eine Garbe geben. Auch bei den baslerischen Untertanen kannte man im 18. Jahrhundert diese Abgabe nicht mehr. Dagegen findet sie sich noch im großen Vereinebuch von 1534 in den Bäumen von Bärenwil, Hölstein, Ziefen, Läufelfingen, Bregwil⁵¹.

Weidgangsgebühren⁵².

Für den Weidgang wurden schon früh gewisse Abgaben bezahlt. So entrichtete das Gotteshaus St. Jakob dem Landvogt auf Münchenstein einen Weidhammel und ein Weidlamm, dem Landvogt auf Pfeffingen ein Weidlamm und den Gemeinden Muttens, Münchenstein und Reinach Käse, Brot und Geld, ebenso das Spital sämtlichen Gemeinden, über deren Gebiet sich sein Weidgang erstreckte, Fleisch, Brot und Suppe und dem Landvogt auf Münchenstein ein Osterlamm.

Im Amte Farnsburg war noch im 18. Jahrhundert das Schafgeld üblich, eine Gebühr von 1 β 6 \mathcal{L} oder 9 Rappen für ein großes oder zwei kleine Schafe (Ormalingen, Mairsprach) oder einem Schweizerbäsen (Winterfingen). Ein Weid-schaf oder eine Weidkisse forderte 1591 der Landvogt auf Homburg, eine Abgabe, die noch 1798 irrtümlich als Geiß-zehnten erscheint. Im Jahr 1767 erklärte nämlich die Gemeinde Thürnen, daß einer, der zwei Geißen zum Hirten laufen lasse, eine Kisse oder 5 β zahlen müsse, und 1795 be-

klagte sich die Gemeinde Höfelfingen, daß schon für eine junge Geiß 5 β verlangt würden.

Statt dieser Weidgebühren entrichteten die Gemeinden Höfelfingen und Läuelfingen nach einer Kundschaft von 1453 für das Weidrecht am Wisenberg dem Landvogt auf Homburg jährlich 1 Vz . Haber und 2 Vz . Korn als einen ewigen Zins.

Das Herbstweidgeld des Schlosses zu Homburg auf den Talmatten zu Rümelingen war ein Entgelt für die Eigenweidigkeit⁵².

Waldgebühren⁵³.

Von Wald und Holz wurden drei Abgaben erhoben: die Stammlöse, der Zeigerlohn und das Holzgeld.

Ursprünglich bestand wohl überall der Freiholztrieb. Später mußte um das Bauholz gebeten werden, und es wurde nach Notdurft bewilligt, wie es in dem ersten undatierten Dinghofrotel von Bubendorf bezeugt wird. Von der Stammlöse wird erst in den Waldordnungen gesprochen; ihr unterlagen nur die Stämme, d. h. das für Privatbauten verwendete Holz. Das Gab- und Dürholz, die sogenannten Windfälle, waren davon frei. Die Taxen betragen je nach der Größe und Beschaffenheit des Baumes $2\frac{1}{2}$ β bis 1 α $2\frac{1}{2}$ β und mußten von den Landvögten verrechnet werden. In Liestal gehörte sie der „Stube“, dem Gemeinderat, der Gemeinde. Ein Mißbrauch war, daß die Waldbesitzer für das Fällen ihres eigenen Holzes um eine Bewilligung nachsuchen mußten.

Der Zeigerlohn gehörte den Holzbeamten, den Amtspfle gern, Hartvögten, Holzbanmwarten, Meiern- und Untervögten für ihre Mühe beim Zeigen und Anschlagen des Holzes, das nicht zu staatlichen oder Gemeindefwecken verwendet wurde. Nicht befreit waren die Privat- oder Zinshölzer. In Auisdorf zahlte man $1\frac{1}{4}$ β bis 5 β vom Stamm. In Rothensfluh teilten sich darein der Untervogt ($\frac{2}{3}$) und der Holzbanmwart ($\frac{1}{3}$), in Maisprach auf gleiche Weise der Amtspfleger und der Holzbanmwart.

Das Holzgeld war der Ersatz für eine Holzfron, die nicht geleistet wurde. Es wurde im Amt Farnsburg von den Amtspflegern eingezogen und aufs Schloß geliefert. Winterfingen zahlte 5 \bar{u} 16 β , Rünenberg 3 \bar{u} 14 β , Zeglingen 4 \bar{u} 3 β ; die 9 \bar{u} , die in Maisprach an Tauen- und Holzgeld eingingen, teilten der Landvogt und die Gemeinde zu gleichen Teilen.

Bachhaber, Fischhaber, Wasserhuhn⁵⁴.

Unter den landgräflichen Rechten zählten auf dem Landtag zu Siffach am 25. März 1367 die Landsassen auch alle Fischenzen, Wasser und Wasserrunsen auf.

Für die Fischenz zahlte man den Bachhaber, der hauptsächlich im Amte Farnsburg vorkam. Das Schloß verlieh die Bäche und bezog die Abgabe. Nach einer Description des Amtes Farnsburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten damals 13 Interessenten die Bäche inne. Den Bach von der Mündung in die Ergolz bis zu des alten Bernhard Haus in Gelterkinden nutzte der Untervogt, ohne etwas dafür zu geben. Den Bach am obern Ende des Dorfes Gelterkinden bis nach Tecknau hatte die Gemeinde Gelterkinden für 2 Bzl. Haber; der Bach zwischen Böckten und Siffach warf 2 Bzl. Haber und der Ormalinger Bach vom Kirchsteg bis nach Entschigen (Entschgen, Säge) 1 Bzl. Haber ab. Im 15. Jahrhundert lag da nach einer Grenzbeschreibung von ca. 1450 (Boos Nr. 749) Hendschicken (vgl. den Namen Handschin) mit einer Kapelle (sant jörgen altar). Von da zog sich die Grenze des Sis- und Frickgauß den Wischberg hinauf über den Alshof nach der Erfenmatte, wo einst das Landgericht abgehalten wurde und die Herrschaften Rheinfelden, Homburg und Farnsburg zusammenstießen. Der Flurname Hofacker auf der linken Seite der Ergolz hängt wohl mit dieser untergegangenen Örtlichkeit zusammen.

Der Zunzger Bach war den Bögten von Zunzgen und Siffach gegen 1 Saß Haber übergeben worden; doch durfte

der Obervogt darin fischen lassen. Dies war ihm auch im Arisdörfer und im Violonbach gestattet. Für die Fischerei in ihrem Banne gab die Gemeinde Siffach 1798 ihrem Untervogt 2 π 10 β .

Für den Diepflinger Bach, für den nach der Beschreibung die dortige Gemeinde 8 Viertel Haber zahlte, entrichtete 1796 Pfarrer Huber in Siffach ebenso viel, weil er diesen Bachbezirk „im Verlieh“ hatte. Tenniken beschwerte sich, daß es für seinen Bach drei Sack Fischhaber geben müsse, während man von den obern und untern Gemeinden nur einen Sack verlange. Die 12 Viertel des Zeglinger Bachhabers steuerten die Bürger zusammen; nur 13 Arme waren von einem Beitrag befreit. — Der Landvogt von Münchenstein durfte fischen lassen, wenn der Augster Teich abgestellt wurde.

Nach den Waldenburger Ordnungen von 1506 und 1654 mußte in Bubendorf jeder, der daselbst Matten hatte, ein Wasserhuhn geben. Es war dies eine Wässerungsabgabe.

Die Wässerungen waren durch Verträge, sogenannte Wasserbriefe, geregelt. Das Liestaler Archiv besitzt in der Lade Augst L 35 deren zwei.

Zwischen Pratteln und Augst an der Bruck wurde 1647 betreffend die Wässerung von 91 Fucharten durch den Augster Mühleleichen folgendes vereinbart: 1. Es wird eine 14tägige „Rehre“ eingerichtet, bei welcher auf eine Fucharte $3\frac{1}{2}$ Stunden, folglich auf die 66 der Augster $9\frac{1}{2}$ Tage und Nächte und die 25 Fucharten der Pratteler 3 Tage und $15\frac{1}{2}$ Stunden Wässerungszeit entfallen. 2. Niemand darf die Rehre länger, als sie ihm zukommt, benützen und muß sie bei Strafe von 10 β sofort seinem Nachbar abtreten. 3. In trockenen Jahren darf der Müller in Augst, sofern es die Not erfordert, die ganze Wassermenge genießen. 4. Die Reparaturen werden vom Müller zu Augst zu $\frac{2}{3}$, von den Pratteler Interessenten zu $\frac{1}{3}$ übernommen.

Der Vertrag zwischen Füllinsdorf und Augst an der Bruck vom 16. Februar 1739, erneuert am 27. Oktober 1761,

enthält folgende Hauptpunkte: 1. Das alte Füllinsdorfer Wuhr wird zugeworfen und in gleicher Höhe ein neues errichtet, damit beide ihre Matten gut wässern können. 2. Die Füllinsdörfer erhalten das Wasser 14 Tage, die Augster 7 Tage lang. 3. Die Reparaturen werden zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ ver-
rechnet. 4. Zuwiderhandlungen werden mit 10 r bestraft. 2 Wuhrmeister überwachen das Werk⁵⁴.

Die Bannrechte⁵⁵.

Die Bannrechte erscheinen noch in späterer Zeit als Ausfluß der Hausgewalt des Hofherrn. Solange die Knechte in demselben Haus und Hof lebten, gleichsam mit ihrem Herrn eine Familie bildeten, war es selbstverständlich, daß alle mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Arbeiten hier vorgenommen wurden. Als jedoch die Gemeinde anwuchs und sich die Knechte mit ihren Familien außerhalb des Hofes ansiedelten, wurde allmählich diese Selbstverständlichkeit zum Zwang, da nun die Hof- oder Dorfgenossen genötigt wurden, die Nuzbarmachung der Bodenfrüchte weiterhin unter der Kontrolle des Grundherrn vorzunehmen; diesem stand also ein Bannrecht zu, d. h. eine Monopolstellung, so daß er in einem bestimmten Bann oder Bezirk Mühlen, Backöfen, Kelttern einrichten konnte, auf die später Ziegeleien, Brauereien und Wirtschaften folgten. Hofleute und Untertanen mußten also, auch wenn sich für sie viel bessere Gelegenheiten boten, ihr Korn in der Bannmühle mahlen, ihr Brot im grundherrlichen Backofen backen und ihre Trauben in der herrschaftlichen Trotte kelttern lassen. Dem Herrn aber erwachsen aus diesen Rechten allerlei Vorteile, Abgaben, Zinsen, Gebühren, die Kontrolle über Kauf und Verkauf und das ganze Gewerwesen.

Über die Bannmühlen, die ältesten dieser Institutionen, enthalten die Rechtsquellen von Basel aus dem 14. und 15. Jahrhundert zwei wichtige Verordnungen.

Die undatierten Rechte der Eptingerleute zu Pratteln

Nr. 599 sagen: „Unser herren habent daz recht, daz ir lüte und des Husers lüte noch niemand ze Brattelen, wem der zugehöre, niemand malen sol in deheiner müli in der hannmle, denne da unser herren wellent. wer daz überfüre, der ist ze besserunge unsern herren verfallen iii β, als dicke das beschicht. und mügent ouch ein iegklichen müller in der hannmle gefessen verbieten inen ze malende, er überkomme denne mit unsern herren, inen davon ze tände, daz billich si. überfüre daz der müller, da haben in unser herren umb ze bessernde. wer ouch daz der müller an deheiner stükken überfüre mit der lüte güt, in der wise, daz er den lüten daz ir nit genzlich wider antwurtete noch ze eren brechte, als er billich sollte, was besserunge über in erkennet würde, die sol unsern herren werden, un sol ze Brattelen under der linden ze rechte stan.“

Das Recht und die Gewohnheiten des Gotteshauses St. Blasien in dem Dinghof zu Riehen vom 16. September 1413 (Nr. 606) enthalten folgende „Mühlrechte“:

„Des gotshuß müli ze Riehen hat daz recht, daz daruff malen sollen all die gotshußlüt, sy sygen von dem gotshuß belehent oder nüt, die in den dinghof gehörtent. es sollen ouch all die, die des gotshuß nüt sint und aber belehent sint von den gotshüßern ze St. Blesin, ze Beröw und ze Witnöv, uf derselbn müli malen das Korn, daz uff der gotshüßer güter wachset und wirt. entpfünde sich aber, daz ein müller dem, der zü im malt, nüt recht tâte, der mag malen wo er wil. müle aber einer, der da malen solt, anderswa an (ohne) redlich sach, der sol dem müller dennoch sinen lon gebunden sin ze geben, als ob er da gemalen hett. aber sâß ein meyger uff des gotshuß hof ze Wil, der des hofs güter hüntete, die ze Riehen gelegen sint, gienge da daz wasser an, daz sich der meyger schadens versehe von dem wasser, so mag er die frucht der güter uff den hof und in die schüren des hofs ze Riehen füren und da enthalten, unz (bis) das Wasser gevallt, daz er wol das wasser gevaren mag (Furt). ein müller des gotshuß müli ze Riehen sol und mag das wasser gewinnen an die müle,

wo es im allerkömlichest ist, unz an alt egge (Banngrenze). und dabi sol in schirmen und halten ein marggraf ze Rötellen, und umb schirm und hilf sol ein müller dem selben herren geben zwen cappun."

Im 18. Jahrhundert waren diese Verhältnisse wesentlich andere geworden.

Mühlenbesitzer waren im Jahre 1774 in der Landschaft Basel folgende:

a) Amt Farnsburg:

Mugst: Inspektoren des Waisenhauses.

Siffach: Landschreiber Silbernagels Witwe.

Zunzgen: Herr Johann Ludwig Frey.

Gelterkinden, obere Mühle: Hans Georg Handschin.

" untere Mühle: Jakob Gerster.

Zeglingen, obere Mühle: Hans Ulli Thommen.

" untere Mühle: Johann Riggerbacher.

Oltingen, obere Mühle: Martin Riggerbacher.

" untere Mühle: Hans Rudi Gysin.

Kothenfluh: Albrecht Gaf.

Ormalingen: Hans Jakob Wäber.

Buus: Johann Amsler.

Maisprach: Johann Graf.

Winterlingen, obere Mühle: Heini Imhof.

" untere Mühle: Hans Sozin.

Arisdorf: Hans Till.

Eptingen: Jakob Straub.

Diegten: Erhard Schneiders Erben.

b) Amt Waldenburg.

Waldenburg: Großes Spital in Basel.

Oberdorf: Johannes Schneider von da.

Niederdorf: Heini Regenaß von da.

Hölstein: Jakob Thommen von da.

Bubendorf: Deputat Raillards Witwe.

Ziefen: der Meier Hans Jakob Buser von da und Hans Martin von Bubendorf.

Reigoldswil, obere Mühle: Christian Nägelin von da.

„ untere Mühle: Hans Schneider von da.

Bregwil: Herr Def. Burckhardt's Witwe.

c) Amt Homburg.

Läufelfingen, untere Mühle: Landvogt Joseph Burckhardt*.

d) Amt Liestal.

Niederschöntal: die Reinlinismühle von Samuel Merian, Basel.

Liestal, Feldmühle: Ratsherr Werthenmann.

„ Gstadtig: Hauptmann Forcard.

Seltisberg, Drismühle: Hans Jakob Schäfer der Jüngere von Seltisberg.

Laufen: Hans Jakob Brüderlin, Gerichtsmann.

e) Münchenstein.

Benken: Friedrich Brandmüller, Tuchscherer, und J. Sulger, Almosenmüller.

Brüglingen: Alexander Löffel.

f) Riehen.

Riehen: ein Lehenmann des Klosters St. Blasien.

g) Kleinhüningen.

Kleinhüningen: H. Andreas Iselins Witwe.

Von diesen Mühlen gehörte also ein starkes Drittel Stadtbürgern, die übrigen Landleuten. Jene nahmen als Herren eine bevorzugte Stellung ein; diese unterschieden sich wohl nicht mehr von ihren Dorfgenossen, da die früheren Vorrechte verschwunden waren. Der Kundenzwang wurde

* Die obere Mühle scheint damals nicht mehr bestanden zu haben; die Neuhaus-Mühle wurde erst 1829 gebaut (vgl. Buser, Heimatkunde von Läufelfingen S. 148).

von der Basler Regierung nicht mehr geschützt. Als im Jahre 1780 einige Müller des obern Baselbiets das Verlangen stellten, daß keiner neue Kunden ohne Schein der früheren Mühle annehmen dürfe, ging sie nicht darauf ein. Das Mühlfahren nach dem Fricktal und ins Solothurngebiet wurde 1768, 1780, 1795 verboten.

In der Stadt war seit dem Mittelalter das Müllergewerbe, das Mahlen und des Müllers Einkommen geregelt. Dieses bestand außer dem halben Krüsch gewöhnlich in einem Rüpflin eines großen Sesters oder einem Sechzehntel, der seit 1740 nach dem Fruchtpreis in Geld bezahlt wurde. Nach der Müllerordnung von 1772 wurde das eingehende Getreide von den Mehlwägern in Groß- und Kleinbasel abgewogen, Mehl, Krüsch und Spreuer tabellarisch genau bestimmt und eine regelmäßige Kontrolle durch das Mühleamt angeordnet.

Auf der Landschaft dagegen erfreuten sich die Müller einer goldenen Freiheit. Erst im Jahre 1774 wurden die Landvögte angefragt, wieviel Mehl die Müller den Kunden von einem Sack Kernen, Mischleten, Roggen lieferten, ob die Lieferung beim Gewicht oder Maß geschehe, welche Ordnung bestehe, und wie die Aufsicht geführt werde. Als Antwort mögen drei Berichte aus dem Farnsburger Schloßprotokoll des genannten Jahres dienen.

Augst. Die Kunden bringen ihr Korn selbst ungerennlet in die Mühle, bleiben beim Rennlen und Mahlen da und nehmen das Mehl und Krüsch entgegen, ohne daß etwas gemessen oder gewogen wird. Dies geschieht auch nicht, wenn die Kunden nicht erscheinen. Von einem Sack Korn verbleiben dem Müller zwei, von einem Sack Mischleten vier Becher für Rennlen und Mahlerlohn. Eine Ordnung gibt es nicht, und bei der Aufsicht kommt es auf die Wachsamkeit der Kunden an.

Gelterkinden. Obschon das Mehl niemals gemessen oder gewogen wird, weiß man doch, daß ein Sack Kernen

160—170 α , ein Saß Mischleten 158 α und ein Saß Roggen 160 α Mehl ergibt. (Nach der Müllerordnung ein mittlerer Betrag.) Viermal jährlich wird die Spreu besichtigt, ob sich noch Kernen darunter befinden.

Winterzingen. Einer gibt einen Saß Korn, ein anderer Korn, Haber und Bohnen vermischt. Die Müller geben jedem davon Mehl, was ihnen beliebt, ohne Maß und Gewicht. Eine Ordnung hat die Gemeinde nicht.

Der Landvogt fügt am Ende seines Berichts noch hinzu, im Jahre 1650 habe man im Farnsburger Amt auch Mühlenproben vorgenommen, und am 16. Dezember 1694 seien die Pflichten der Müller und Mehlmesser auf der Landschaft in einer gedruckten Ordnung bekannt gemacht worden, welche sich ohne Zweifel auf der Registratur befinde.

Der Backofenzwang bestand nach Heuslers Verfassung der Stadt Basel im 13. Jahrhundert in der Stadt und zu Wurfsteifens Zeit (1544—1588) noch im Bistum; nachher erteilte in Basel der Bischof einzelnen Bäckern gegen Errichtung einer Abgabe die Erlaubnis zur Errichtung von Brotöfen und zum Brotverkauf, ein Recht, welches 1411 auch den Liestaler Bäckern zugesichert wurde. In der Folge übte die Brotbäckerzunft in Basel das Bannrecht über die Bäcker der Landschaft aus, wie es auch die übrigen Zünfte über ihre Gewerbe taten.

Die Abgabe war der Backhaber, der nach dem Protokoll der Nationalversammlung Nr. 28 in den Ämtern Münchenstein und Waldenburg erhoben wurde und 1743 in einem Schreiben der Vorgesetzten der Brotbäckerzunft in Basel an den Landvogt Dienast von Farnsburg als Backhaber bezeugt wird. Wegen dieser Form lag eine Verwechslung mit der oben besprochenen Wassersteuer nahe (vergl. das baslerische „bache“ für das schriftdeutsche backen).

Über die Trotten ist bei den Weinzehnten gesprochen worden.

Staatliche Einrichtungen mit Bannrecht waren auch die

Ziegeleien, deren im 18. Jahrhundert die Landschaft eine stattliche Anzahl besaß: in Liestal, St. Jakob, Gelterkinden, Wenslingen, Diegten, Waldenburg (2), Reigoldswil, Bregwil und Binningen. Von der Gelterkindener, damals der einzigen im Farnsburger Amt, handelt der 18. Artikel des Farnsburger Amtsrechts von 1556. Da der Ziegler trotz seinem starken Holzverbrauch viel schlechte Ware liefere, dürfe er in Zukunft nicht mehr als vier Brände tun und müsse bei 5 r Strafe die Ziegel, wenn sie geprüft seien, zu dem Preise verkaufen, den der Obervogt oder die Amtspfleger festgesetzt hätten. Die erste Landesordnung der Landschaft von 1611, welche diese Verordnung wiederholt, bestimmt, daß das Homburger Amt durch die Gelterkinder und die Vogtei Ramstein durch die Reigoldswiler Hütte bedient werden solle.

Als im Jahre 1768 die untere Ziegelei in Waldenburg niedergebrannt war, erhielt der geschädigte Ziegler Martin Heggendorn trotz seiner Nachlässigkeit einen Beitrag von 100 r ; den interessierten Gemeinden der Amtspflegerei Oberdorf (Oberdorf, Niederdorf, Hölstein, Bennwil, Lampenberg) wurden gegen Verzinsung 1000 r vorgestreckt; das Baumaterial mußten die Angehörigen der genannten Dörfer samt denen von Bubendorf und Ramlsinsburg fronweise herbeiführen; den Bau übernahm die Regierung, den sie im Jahre 1769 auf 601 r 6 β 8 S veranschlagte. Der Ziegler durfte den Preis von 100 Ziegeln von 12 Bazzen auf einen Gulden (15 Bazzen) erhöhen. Diese Taxe sowie 12 Bazzen für die Bierzel Kalk (à 12 Kübel) wurde am 26. April 1781 auch dem Ziegler von Gelterkinden zugestanden, der damals noch einen pergamentenen Lehenbrief vom 24. Januar 1614 vorweisen konnte. Für das Holz zahlte er nur den Zeigerlohn; den Lehm entnahm er seinem eigenen Land. Für den Genuß von 4 Mähdertaunen Land gegen Rickenbach hatten das Schloß Farnsburg und die Kirchen von Gelterkinden und Kilchberg einen Vorzugspreis. — Für alles Weitere verweise ich auf den speziellen Teil.

Eine weitere Befugnis der Dorsherren war das Tavernenrecht, das im 15. Jahrhundert in Rothenfluh die Münch von Münchenstein für sich beanspruchten und ihren Vettern von Friedingen nicht überlassen wollten. Die Tavernen waren um so wichtiger, als die Stadt durch sie eine der bedeutendsten Steuern erheben konnte.

Das Weingeld ⁵⁶.

Im 14. Jahrhundert treffen wir dasselbe bei den Epfingerleuten in Pratteln und im 16. Jahrhundert in Liestal, dessen Schultheiß in seinem Amtseid versprach, sein Ungeld getreulich zu bezahlen. Als im Jahre 1525 die Bauern ihre Wünsche vorbrachten, beschwerten sie sich über das Weingeld, das Tavernengeld und den bösen Pfennig. In den Ämtern Liestal, Farnsburg, Waldenburg und Homburg entrichteten die Wirte an den Hauptstraßen 6 β vom Saum Wein, in den Nebenorten, wie Langenbruck, Oberdorf, Hölstein, Gelterkinden, 4 β . Für alle übrigen Nebenwirte wurde statt des Weingelds je eine jährliche Pauschalsumme bezahlt, die in Frenkendorf, Lausen, Füllinsdorf und Seltisberg 1 \bar{a} 5 β , in Waldenburg, Bubendorf, Reigoldswil 2 \bar{a} , in Biefen 30 β , in Lupfingen, Arboldswil und Benmwil 1 Viertel Haber, im Amt Homburg 4 β , in Ormalingen, Zeglingen, Maisprach, Winterfingen, Zunzgen, Diegten 1 \bar{a} 5 β betrug.

Dagegen bezog man noch von den Nebenwirten das Tavernengeld, im Liestaler, Homburger und Farnsburger Amt 5 β , in Gelterkinden 1 \bar{a} , in Münchenstein 2 \bar{a} , in Muttenz 10 \bar{a} .

Der böse Pfennig, d. h. ein Zuschlag auf das Weingeld, wurde damals erlassen. Im Jahre 1594 veranlaßte er bekanntlich den Rappenkrieg, weil die Bauern die Abgabe von 2 \mathcal{L} oder 1 \mathcal{R} p. vom Saum nicht bezahlen wollten; doch verlangte man dafür das Fleischungeld nicht.

Die Weingeldsordnung vom 11. April 1774 enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

In den Weinschenken wird der Saum lautern Weines mit 22 Maß, der Saum trüben Weins mit 20 Maß verungeltet; Wirte, welche das Weinrecht (Patent) besitzen, zahlen nur 21 resp. 18 Maß, und die Nebenzäpfer, die eigenen Wein verwirten, 18 resp. 16½ Maß, die nach dem Verkaufspreis in Geld verrechnet werden. — Alle Fässer müssen gesinnt sein und auf der vordern Seite die genaue Angabe ihres Inhalts tragen. Die Weinkeller der Wirte und Weinhändler stehen in Groß- und Kleinbasel unter der Aufsicht der vier Weinherren und des Weinschreibers, welche die Weinzufuhr kontrollieren, die Fässer siegeln und halbjährlich die Kellerrechnung abfordern. Im gleichen Verhältnis wie der Wein ist das Bier dem Ungeld unterworfen. Der Flaschenwein wird um einen Drittel höher besteuert. Kein Ungeld entrichten Bürger vom selbstgepflanzten Wein, der im Hause verbraucht wird, ebenso Fremde, die unter dem hohen Schutze stehen. Fremde unter mittlerem Schutze dürfen 24 Saum einlegen und verungelden nur 5 Saum.

Wenn schon in der Stadt der Bezug der Steuer nicht richtig funktionierte, so war dies noch weniger auf dem Lande der Fall, wo keine Kellerherren die Aufsicht führten. Das Verfahren war das gleiche wie in der Stadt. In Riehen und Bettingen gingen fronsfastenweise zwei Weinsticher von Keller zu Keller, brachen die Siegel auf, stachen die Fässer ab und berechneten das Ungeld, 24 Maß vom Saum, die in Geld umgerechnet wurden. Aber wer garantierte dafür, daß nur versiegelter Wein verwirtet und nach dem Verkaufspreis verungeltet wurde? Im Jahre 1780 mußten sich der Rößli-, Ochsen- und Dreikönigswirt in Riehen und der Wechselwirt in Bettingen vor dem Siebeneramt (Strafgericht) verantworten, weil sie die Weinordnung nicht beobachtet und bei einem eigenen Gebrauch von 12—15 Saum nur 30—40 Saum verwirtet hätten. Ebenso wurde 1786 dem Schlüsselwirt in Liestal vorgeworfen, er habe trotz der größten Frequenz dreimal weniger Ungeld bezahlt als der

dortige Sonnen- und Kopswirt. Auch die Wirte von Rünenberg, Oltingen, Zunzgen und Augst wurden überführt, unrichtige Angaben gemacht zu haben. Auf dem Schlosse Waldenburg gab es weder Sinn- noch Bissierstab; auch den Weinstichern waren keine solche anvertraut. Nur der Langenbrucker Ochsenwirt hatte gefinnte Fässer.

Im Jahre 1787 wurde ernstlich erwogen, ob man nicht den Eid, die Kellerrechnung und das Fassinnen abschaffen und von jedem Saum Wein nur 2 $\bar{\alpha}$ 10 β beziehen solle, mit Abzug von 10—20 % für den Hausgebrauch. Aber dieser Vorschlag ging nicht durch.

Nach einer Tabelle von 1798 zahlten

Bürger Schölly von 45 Saum, bei einem Weinpreise von 8 β , 396 $\bar{\alpha}$ Ungeld,

Bürger Samuel Hintermann von 2 Saum, bei einem Weinpreise von 10 β , 22 $\bar{\alpha}$ Ungeld,

Bürger Peter Ritter von 1 Saum, bei einem Weinpreise von 13 β 4 \mathcal{S} , 13 $\bar{\alpha}$ 13 β 4 \mathcal{S} .

Schölly entrichtete 22 Maß à 8 β = 176 β \times 45 = 7920 β = 396 $\bar{\alpha}$ usw.

An die Stelle der durch die Helvetik abgeschafften Feudallasten kam ein Aufлагesystem. Über die Getränke verordnete der 27. Artikel folgendes: Ein Getränk, das in Gasthöfen, Wirtshäusern, Pinten, Schenken, Kellern im Detail verkauft wird, bezahlt eine Abgabe von 4 vom 100. — Nach diesem Gesetz, das am 1. Dezember 1798 in Kraft trat, entrichtete ein Wirt vom Saum Wein 2 $\bar{\alpha}$ Steuer, die er bei gleichem Weinpreis früher mit 11 $\bar{\alpha}$ hatte verungelden müssen.

Mit dieser milden Abgabe begnügte sich die Mediation nicht mehr. Das Gesetz vom 29. Dezember 1803 bestimmte vom selbsterzielten Wein ein Ungeld von 6 %, vom erkaufte ein solches von 9 %, von fremdem eins von 11 %, von Flaschenwein eins von 15 %. Man unterschied Tavernen

oder Gastherbergen, Weinschenken, die nur kalte Speisen verabreichen durften, und Nebenzäpfereien, die nur eigenen Wein verwirteten.

Bekanntlich überdauerte das Ohngeld die neue Bundesverfassung von 1874 und wurde von der Eidgenossenschaft erst 1887 mit Fr. 33 033.61 abgelöst.

Das Metzgerungeld.

Eine Kommission zur Untersuchung der Landschaftsabgaben nannte am 9. April 1798 als Feudalabgabe die Zunge, welche der Landmann den ehemaligen Oberbeamten für die Bewilligung, ein Stück Vieh zu schlachten, liefern mußte. Diese dürfte man während des ganzen Mittelalters überall auf der Landschaft verlangt haben. Während in der Stadt das Fleischungeld, 1 \mathcal{L} von 2 \bar{a} , schon 1476 entrichtet wurde, erwähnen es 1525 die basellandschaftlichen Freibriefe nicht, und 1594 erließ es im Rappenkrieg der Rat ausdrücklich den Landleuten. Dagegen wurde es im 18. Jahrhundert allgemein erhoben und betrug von einem Rind 5 β 2 \mathcal{L} , von einem Kalb 1 β 4 \mathcal{L} , von einem Schaf 4 \mathcal{L} , von einer Ziege 8 \mathcal{L} , von einem Schwein 1 β 8 \mathcal{L} . — Am 30. Mai 1798 verordnete die helvetische Regierung, daß kein Metzger Vieh ohne einen Gesundheitschein schlachten dürfe; die Fleischbeschauer und Fleischschäzer sollten ihre Pflicht treu erfüllen. Dagegen ist von dem Fleischungeld nicht die Rede.

Das Mehlungeld

war in der Stadt eine regelmäßige Steuer, die in der großen Stadt in der Dompropstei und in Kleinbasel von den Mehlträgern bezogen wurde, und zwar 3 β vom Sack, wovon 1 β Wagegebühr war. Für die Landschaft ist es weder aus den Einnahmebüchern noch den Rechnungen der Landvögte nachweisbar. Das selbstgepflanzte Getreide, das schon vorher den Zehnten und Bodenzins getragen hatte, konnte nicht noch ein drittes Mal, in der Mühle, belastet werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach den Einnahmebüchern und den Rechnungen der Obervögte die basel-landschaftlichen Erträge des Weinungeldes recht beträchtlich, diejenigen des Metzgerungeldes ziemlich gering waren⁵⁶.

Ungenossame, Manumission, Abzug⁵⁷.

Die Landbewohner befanden sich gewöhnlich nicht nur in materieller Abhängigkeit von den Grundherren, sondern waren ihrer Amtsgewalt unterworfen, unterstanden als Knechte oder Leibeigene ihrem Schutz und Willen. Wohl hatten sie ein Anwesen, aber nur als Lehen oder peculium ihres Herrn und konnten darüber nicht selbständig verfügen, überhaupt mit Fremden nicht direkt verkehren. Als glebae adscripti durften sie nicht fortziehen und mußten ihren Ehegatten aus der nämlichen Grundherrschaft, aus der Genossame, wählen.

Nach dem Liestaler Stadtrecht vom 29. Oktober 1411 waren alle, Mann oder Weib, die Ungenossame heirateten, der Stadt Basel mit Leib und Gut verfallen. Ja, der Schultheiß versammelte vor Fastnacht, „als man gewonlichen zu der heiligen e griffet“, die heiratsfähigen Knaben und Mädchen, um ihnen Weib oder Mann zu geben. In Riehen konnte das Gotteshaus St. Blasien nach dem Recht von 1413 alle Gotteshausleute strafen, die ein ungenossames Weib nahmen, und nach ihrem Tode zwei Drittel der Erbschaft einziehen.

Nach einem Erlaß vom 16. Juli 1466 durften die Angehörigen der Grafschaft Farnsburg und der Ämter Siffach und Zunzgen untereinander weiben und mannen, aber nicht mit Leuten aus den Ämtern Waldenburg, Homburg und Liestal. Auch diejenigen von Homburg und Liestal konnten untereinander gesetzliche Ehen eingehen, während das Amt Waldenburg auf sich allein angewiesen war. Erst die Landesordnungen schufen in dieser Beziehung ein einheitliches Recht.

Es beruhten diese Bestimmungen nicht nur auf Willkür; denn die Angehörigen fremder Herren gaben zu manchen Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlaß. Deshalb verordnete am 31. August 1545 der Rat der Stadt Basel: 1. daß ihre Untertanen sich nicht mit Leuten fremder Fürsten verheiraten dürften, 2. daß in Zukunft keine fremden Leibeigenen als Einsassen geduldet würden, 3. daß ansässige Fremde sich innert Jahresfrist von ihrer Leibeigenschaft loskaufen mußten.

Nach der Landesordnung von 1757 hatte man für den Einsitz einer fremden Frau 5 Gulden Basler Währung zu entrichten und sie von ihrer Leibeigenschaft loszukaufen, während eine sich auswärts verheiratende Frau nach Bezahlung der Loslassungsgebühr und des gesetzlichen Vermögensabzugs das Land verlassen mußte.

Gewiß erregten diese Zustände im 18. Jahrhundert, der Zeit der Aufklärung, in der mancher Bauersmann sozial und materiell höher stand als ein Bürger der regierenden Stadt, den Unwillen des Landvolkes. So erschien denn am 20. Dezember 1790 jenes berühmte Edikt von der Aufhebung der Leibeigenschaft folgenden Inhalts:

Bürgermeister, Groß- und Kleinrat der Stadt Basel erklären zur Bezeugung der Zufriedenheit, Huld und Gnade, aus freien Stücken, folgendes in Ansehung der Leibeigenschaft und des Abzugs:

1. Die Leibeigenschaft, die Freilassungsgebühr und das Einsitzgeld, das in ein anderes Amt ziehende Frauen noch zahlten, sind abgeschafft.

2. Die übrigen Verpflichtungen, besonders der Vermögensabzug der fortziehenden Untertanen, bleiben bestehen.

3. Es ist bei ernstlicher Strafe verboten, unsern lieben, getreuen Angehörigen durch Schimpfwörter oder sonst ihre frühere Leibeigenschaft vorzuwerfen.

4. Bei Nachlassenschaften der hier verstorbenen und unter hiesigem Schutze gestandenen Untertanen zahlt den Abzug

nur derjenige Teil des Vermögens, der den wirklichen Erben zufällt, das Übrige erst, wenn der Fall eintritt. Das gleiche Gut wird nur einmal verabzugt.

5. Von Nachlassenschaften bedeutender, hier verstorbener Untertanen, die unter hiesigem Schutze gestanden, wird der Abzug erlassen.

6. Nacherben der unter hiesigem Schutze verstorbenen Untertanen zahlen für Erbschaften unter 200 r keinen Abzug; doch verbleibt es bei den bisher üblichen Inventarisationen.

Dieses Freilassungsedikt ist unter dem Einflusse der Ideen der Menschenrechte entstanden, die nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Schweiz in Tausenden von Herzen widerhallten. Doch ein gewaltiger Unterschied bestand zwischen den Versailler Beschlüssen vom 4. April 1789 und diesen unbedeutenden Basler Zugeständnissen. Sieben Wochen nach jener französischen Tagung, am 21. September 1789, stellte der Weinschreiber Abel Merian im Räte zu Basel den Antrag, ob es nicht zur Ehre des Standes und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen wäre, die hiesigen Untertanen der Leibeigenschaft zu entlassen. Es bedurfte aber fünf Vierteljahre, bis das Gesetz zustande kam.

Der Ratschlag der XIII, der am 6. Dezember 1789 vor dem Räte verlesen wurde, enthält einige höchst interessante Ausführungen, die ich verkürzt wiedergebe:

„Verschiedene Umstände haben die Befolgung des wichtigen Auftrags verzögert. Vor allem ist es nötig, sich vor irrigen Folgerungen zu bewahren, die vielleicht die Landleute aus dem übelangebrachten Begriffe der Freiheit ableiten dürften; dann waren die Unruhen im Elsaß zur Zeit des Anzugs vielleicht ein Grund mehr, mit diesem Geschäft innezuhalten, damit die beabsichtigte Wohltat nicht als eine Folge der Furcht ausgelegt werden könnte. Die Leibeigenschaft, die aus dem Leibe des Menschen und aller seiner Nachkommen ein Eigentum schuf, hat in jedem Unbefangenen gerechte Abscheu erregt. Wie kann derjenige, den Gott zu

seinem Ebenbild geschaffen und mit den Mitteln zur ewigen Glückseligkeit ausgerüstet hat, in die Klasse der Tiere und leblosen Dinge herabgesetzt werden? Wie können Christen, deren Grundlehren auf Demut, Liebe und Wohlthat beruhen, einen Unterschied des Standes und der Geburt unter sich dulden, der nur Stolz, Habsucht und Ungerechtigkeit nährt und diese Leidenschaften sozusagen zu gesetzlichen Verbrechen erhebt!“

„Freilich hat der ursprüngliche Druck der Leibeigenschaft durch den Einfluß der Religion, der Aufklärung und der gemilderten Sitten nach und nach von seiner Grausamkeit nachgelassen; jedoch was für Drangsale werden noch an vielen Orten ausgeübt! Wie sinnreich ist man in der Erfindung der Mittel, sich die Arbeit der Leibeigenen ganz und gar zuzueignen und nach einer dazu geheiligten juristischen Formel bis zur Asche auf dem Herde und bis zum Löffel auf dem Korb Theilungen vorzunehmen. Noch in unsern Tagen, im Jahre 1765, las man in einer gedruckten Publikation, daß alles, was der Bauer habe, sowie er selbst des Herrn wahres Eigentum sei, mit dem er schalten und walten könne. Ja, es finden sich in einer gedruckten Publikation Ausdrücke, die den Bauer gleichsam zu einem leblosen Geschöpf herabwürdigen, wenn darin steht, daß der Erbherr Bauern pflanze und gepflanzt habe.“

„Zum verdienten Lobe unserer Gn. Herren und Obern sind solche Verhältnisse der Leibeigenschaft jetzt bei uns unbekannt, und man kann zuverlässig behaupten, daß mancher auf hiesiger Landschaft ruhig lebte und starb, ohne es jemals gewußt zu haben, daß er ein Leibeigener war. Die erste Ursache liegt in der Natur unserer Verfassung. Ein erwählter Rat, ohne Erbrecht, von demokratischem Geiste belebt, von allem Einfluß fremder Hierarchie gesäubert, auf eine festgesetzte Besoldung eingeschränkt, und dessen Gewalt keine zahlreiche Mannschaft zu regieren hat, kann unmöglich mit einem schweren Zepter herrschen. Er wird sich freilich etwa in den Mitteln irren; aber dennoch wird das allgemeine Wohl für

immer sein Zweck, sein Bestreben, sein Ruhm, seine Sicherheit sein.“

„Eine andere Ursache war die allmähliche Abschaffung des Lehenrechts, wodurch jene Zwischenherrschaften, die ohne Aufsicht noch verschärft, den besten Absichten der Oberherren entgegenarbeiten, aufgehoben und folglich die Landleute zu mittelbaren Untertanen des Staates erhoben und ihre Aufgaben und Dienste, wie diejenigen der Bürger in einen schuldigen Beitrag zum Gemeinwesen verwandelt wurden.“

„Es dürfte daher so ziemlich gleichgültig sein, ob man den Namen Leibeigenschaft noch ferner beibehält oder abschafft. Wenn die Ehre darin besteht, daß man nicht im Widerspruch mit sich selbst ist, so können Republiken nicht wohl Leibeigene unter sich dulden und, während sie die Freiheit als ein unschätzbares Gut für sich ansehen, sie andern Mitgliedern des Vaterlandes mißgönnen. Wenn Regenten ihre Ehre darin suchen, ihre Untertanen und deren veredelte Neigungen auf die ursprüngliche Menschenwürde zurückzuleiten, können sie nicht geschwind genug die Überbleibsel der früheren Barbarei abschaffen, die nur dazu dienen, einen der nützlichsten Teile der menschlichen Gesellschaft der Beschimpfung und Erniedrigung preiszugeben und sogar den bedauernswerten Wahn unterhalten, daß die Gerechtigkeit für Leibeigene und die andern Staatsangehörigen eine andere Waagschale haben müsse.“

„Auch die zweite Frage, ob die Aufhebung der Leibeigenschaft den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sei, kann philosophisch nur bejaht werden, da jede edle Handlung zu allen Zeiten den sichersten Grundsätzen und allen Umständen angemessen ist. Ebenso bestehen in politischer Hinsicht empfehlende Beweisgründe. Die Achtung der Fremden, welche oft die Stärke der kleinen Staaten ausmacht, erwirbt man nie sicherer als durch allgemeine Billigkeit. Auch sind die Fremden, die vor Zeiten nicht einmal etwas von einer Leibeigenschaft vermuteten, auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht worden, und sie verwechseln den Namen mit der Sache. Zu-

dem wird von seiten der Untertanen mehr Liebe zu erhoffen sein, woraus dann notwendig mehr Einigkeit, mehr Zusammenhalten, mehr innere Kraft entspringen muß.“

„Die einzige politische Besorgnis wäre, daß die Untertanen durch eine solche freiwillige Vergünstigung zu weiteren Begehrlichkeiten veranlaßt werden könnten. Allein sind diese erweislich begründet, so werden sie für Euer Gnaden neue Anlässe bilden, Euern Gerechtigkeits Sinn an den Tag zu legen. Sind sie aber unbillig und der Stadt schädlich, so werden sie Euer Gnaden desto standhafter abschlagen können. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, möchten die Gn. Herren die XIII, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft anraten, einige nähere Bestimmungen vorschlagen.“

Dagegen wurden vorbehalten die Manumission, der Manumissionsbrief, das Einßitzgeld und der Abzug, die ich durch einige Beispiele erläutern möchte.

Im Manumissionsbuch (Basel, Niederlassung T 3) sind folgende Fälle verzeichnet:

1750. 5. V.

Anna Marie Schaub von Liestal, die sich nach Potsdam verheiratet hatte, mußte zahlen:

Manumission (Gebühr für Entlassung aus der Leibeigenschaft)	10	ℳ	—	β
Manumissionsbrief (Kanzleigebühr)	1	„	10	„
Abzug (vom Vermögen) von 130 ℳ à 5%	6	„	10	„
Des Ratsredners (Amtmanns) Lohn	—	„	10	„
	18	ℳ	10	β

1750. 13. V.

Martin Im Hof, Winterlingen, erhält die Erlaubnis, auszuwandern. Er zahlt:

Manumission für Mann, Frau und 2 Kinder	40	ℳ	
4 Briefe zu 1 ℳ 10 β	6	„	
Abzug von 1600 ℳ	160	„	
	206	ℳ	

1750. 22. VII.

Leonhard Pfaffs von Liestal Tochter, welche sich mit Abraham Fuchslin in Brugg verlobt hat, wird manumittiert. Sie hat ein Vermögen von 225 $\bar{\epsilon}$, darunter 100 $\bar{\epsilon}$ Lidlohn (Dienstbotenlohn). Sie entrichtet:

Manumission	10 $\bar{\epsilon}$ — β
Brief	1 " 10 "
Abzug von 125 $\bar{\epsilon}$ (5 % für Liestalerin)	6 " 5 "
Abzug von 100 $\bar{\epsilon}$ Lidlohn	2 " 10 "
	<hr/>
	20 $\bar{\epsilon}$ 5 β

1750. 28. XI.

Barbara Bufer von Buckten verlobt sich mit Daniel Gräßlin von Basel. Da sie keine Mittel besitzt, zahlt sie nur 10 $\bar{\epsilon}$.

1751. 20. I.

Jakob Biedert von Waldenburg, welcher nach Brandenburg auswandert, zahlt:

Manumission	10 $\bar{\epsilon}$ — β
Abzug von 175 $\bar{\epsilon}$	17 " 10 "
	<hr/>
	27 $\bar{\epsilon}$ 10 β

1760. 12. IV.

Anna Weiß von Thürnen, welche sich mit Jakob Weiß, Bürger von Basel, ehelich versprochen, zahlt:

Manumission	10 $\bar{\epsilon}$ — β
Brief	1 " 10 "
Abzug von 100 $\bar{\epsilon}$	10 " — "
Abzug von 500 $\bar{\epsilon}$ Lidlohn	25 " — "
	<hr/>
	46 $\bar{\epsilon}$ 10 β

1782. 7. VII.

Niklaus Gafz von Liestal und seine Ehefrau Katharina Barbara Dietrich, die in das Bürgerrecht von Basel aufgenommen worden, zahlten:

Manumission	20	α	—	β
2 Briefe	3	"	—	"
Abzug von 8850 α, die Hälfte durch Erkenntnis nachgelassen	221	"	5	"
	244	α	5	β

Die Manumissionsgebühr wurde also beim Wegzug aus dem baslerischen Gebiete und bei der Verheiratung von Landtöchtern mit Fremden oder Stadtbürgern erhoben und betrug gewöhnlich 10 α. Dazu mußte noch der Manumissionsbrief mit 1 α 10 β bezahlt werden. Ein etwas milderer Maßstab wurde bei einem Wegzug aus einer baslerischen Herrschaft in eine andere angewendet. Eine Anfrage an die Landvögte im Jahre 1784 ergab folgende Praxis.

Es wurde dabei lediglich nach dem Wohnheitsrecht verfahren. Riehen, Kleinhüningen, Liestal, Waldenburg bezogen nur für den Eingang 2 fl, die dem Landvogt zugute kamen; in Farnsburg, Homburg und Münchenstein forderte man dieselben auch beim Wegzug.

Die Barbara Schneider von Langenbruck, die sich 1751 mit Ulrich Lämp von Wynau verlobt hatte, wurde, nachdem ihr der Kirchgang bewilligt worden, aus besonderer Gnade gratis manumittiert; aber sie mußte sofort nach der Kopulation das Land verlassen.

Im Jahre 1761 hatte es der Papierer Michael Häfelinger von Siffach versäumt, seine Frau Maria Frech aus Lutterbach im Münstertal durch die Bezahlung der Manumission einzukaufen. Erst am 1. Februar 1786 stellte er für sie und die vier Kinder Johann, Johann Jakob, Johann Michael und Anna Maria das Gesuch um Aufnahme ins Landrecht. Die Gemeinde Siffach war einverstanden, wenn die Frau nach der Ordnung vom 21. Oktober 1761 10 α in den Armensäckel zahle, sowie einen Feuereimer und einen halben Gulden an die Feuerspritze gebe. Die Manumission wollte er gerne leisten; nur bat er, seiner Frau wenigstens

zum Teil den Abzug von 200 fl zu erlassen, da sie bei der Erziehung ihrer Kinder mehr als ihr Heiratsgut aufgebracht habe. Dem Gesuch fügte der Landvogt bei: 1. ein Attestat, daß des Petenten Vater, der auch eine Fremde geehlicht, die Ungenossame bezahlt hatte, 2. dessen Taufschein, 3. der Ehefrau Taufschein, 4. den Kopulationschein, 5. die Taufscheine der drei Söhne (denjenigen der Tochter hatte er noch nicht beibringen können), 6. zwei Quittungen, daß H. in Siffach seine Bürgerrechtsverpflichtungen immer getreulich entrichtet habe. Wir dürfen wohl annehmen, daß diesem Gesuch gnädigst willfahrt wurde.

Der Abzug wurde erhoben:

1. bei Wegzug oder Verheiratung eines Untertanen in die Stadt oder in fremdes Gebiet,
2. beim Erwerb einer Erbschaft,
3. beim Tod eines Fremden.

Er betrug 10 %, für Liestal und Dienstboten die Hälfte.

Vom Verfahren gibt die Stadtschreiberei der mehreren Stadt am 25. November 1768 ein typisches Beispiel.

Am 1. November des genannten Jahres war der Seidenfärber Johannes Meier von Pratteln, wohnhaft hinter dem Totentanz, gestorben. Am 4. November wurde das Inventar aufgenommen; es ergab an Gülden 64 \bar{u} , an Hausrat und Kleidern 53 \bar{u} 17 β , somit im ganzen 118 \bar{u} 17 β . Da aber der Verstorbene auch noch Liegenschaften in seiner Heimatgemeinde besessen hatte, erhielt der Landvogt Sarasin von Münchenstein die Anweisung, dieselben durch Beeidigte schätzen zu lassen. Sie wurden auf 910 \bar{u} angegeben. Somit belief sich das Vermögen

in der Stadt auf	118 \bar{u} 17 β
auf dem Lande auf	910 " — "
	Total 1028 \bar{u} 17 β

Für den Abzug wurden 100 z berechnet. Dazu kamen noch folgende Gebühren

a) Sporteln:

für Besiegelung der Pratteler Schatzung	9 z — β
Gebühr der Landschreiberei Münchenstein	6 " 15 "
Gebühr des Verwesers Meier in Münchenstein	1 " 5 "
Total	<u>17 z — β</u>

b) Taxen:

von den Gültten	— z 7 β 6 S
von den 12 Stücken liegender Güter à 15 β	9 " — "
von den Mobilien	— " 15 "
von den Kleidern	— " 15 "
Inventationsgebühr	5 " — "

Somit betrug die gesamte Abgabe: 15 z 17 β 6 S

Vermögensabzug	100 z — β — S
Sporteln	17 " — " — "
Taxen	15 " 17 " 6 "
	<u>132 z 17 β 6 S</u>

Daselbe Vermögen wurde bis 1790 bei jedem Todesfall wieder neu besteuert. Als 1750 der Postreiter Johannes Erny starb, forderte man von der Witwe von 600 z die üblichen 10 % oder 60 z , obgleich sie geltend machte, daß ihr laut Eheabrede schon zwei Drittel des Vermögens gehörten, sie also nur 200 z erbe. Nur die Kleider wurden freigegeben.

Von der Härte dieser Bestimmungen wurden besonders die baslerischen Untertanen in der Stadt betroffen, obschon hier ihre Arbeit in den Fabriken und Gewerben sehr geschätzt wurde. Sie gehörten zu den Hinterfassen, die in die drei

Klassen der hohen, mittleren und gewöhnlichen Schutzgenossen zerfielen. Die erste Klasse zählte 1779 nur 13, die zweite 8 und die dritte alle übrigen, d. h. 580—600 Familien oder 2000—3000 Personen. Die Angehörigen der 1. Klasse waren vornehme Fremde, die in der Stadt ein Asyl fanden und ein Haus besaßen. Sie zahlten ein jährliches Schirmgeld von 10 π , das 1766 auf 30 Gulden erhöht wurde. Statt dessen leisteten 1785 die vier Gotteshäuser St. Blasien, die Komturei St. Johann, die Abtei Lützel und das Deutschordenshaus einen Getreidezins an das tägliche Almosen. Der sogenannte mittlere Schutz wurde wenig begehrt, da dessen Angehörige trotz dem höheren Einfiß- und Schirmgeld und einem Ungeld von 4 Saum Wein keine Häuser kaufen durften und für ihre Abgaben wie gewöhnliche Hinterfassen Bürgen stellen mußten. Von den gemeinen Hinterfassen verlangte man jährlich nur 4 Gulden, von den bloßen Lohnarbeitern, Papierern und Buchdruckern sogar fronsastentlich nur ein Wachtgeld von einem Schilling.

Am drückendsten wurde somit der Abzug empfunden, der auf allen Hinterfassen gleichmäßig lastete. Da wurde im Jahre 1767 im Kleinen Räte der Anzug gestellt, man möchte in gewissen Fällen den Abzug ganz fallen lassen, dafür aber die Schirmgelder erhöhen zugunsten einer Armentasse und eines Waisenamts für die Schutzgenossen. So viel wurde nicht erreicht. Dagegen erfolgte am 24. Januar 1791 der Beschluß, daß von allen Liegenschaften auf dem Lande der Abzug abgeschafft sei und dasselbe Vermögen nur einmal besteuert werden dürfe. Ebenso wurden Erbschaften unter 200 π abzugsfrei.

In diesem Umfang verblieb der Abzug bis zum Untergang der baslerischen Republik. Erst die helvetischen Räte erklärten ihn am 18. Juni 1798, weil mit der Konstitution im Widerspruch stehend, für abgeschafft.

Ein Kapitel für sich bilden die Abzugsverhältnisse gegenüber Fremden, da dieselben nach Verträgen, Herkommen oder einzelnen Fällen höchst verschieden behandelt

wurden. So wurden den Angehörigen auf fremdem Gebiet dieselben Rechte zuteil, wie sie sie zu Hause genossen. Dieser Abzug wurde nach dem Abzugsrotel berechnet, der auf den Gerichtskanzleien auflag.

Die völlige Abzugsfreiheit vermochte unter den 13 eidgenössischen Orten und ihren Zugewandten nicht durchzudringen. Abzugsfrei waren in Basel die Angehörigen der vier Waldstätte, von Glarus, Zug, Appenzell, der Städte St. Gallen, Mülhausen, Biel, Neuenburg a. See. — Zürich verlangte außer Wädenswil und Winterthur, die keinen Abzug hatten, 10 %. Bern unterschied im Vertrage von 1604 zwischen Bürgern und Untertanen. Jenen wurde in- und außerhalb der Stadt vollkommene Abzugsfreiheit gestattet; von den bernischen Untertanen wurden 5 % gefordert. Dagegen zahlten die Bürger von Aarau, Lenzburg, Baden (Stadt und Grafschaft), Kaiserstuhl, Frauenfeld, Bischofszell keinen Abzug. Im Jahre 1640 vereinbarten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, daß die erheirateten Güter frei seien und nur die ererbten mit 10 % besteuert werden sollten. — Solothurn schloß 1536 mit Basel einen Abzugsvertrag mit einem Abzug von 4 %, und zwar so, daß man bei der Steuer eines Schillings Stäbler oder eines Fastnachtshuhns einen Gulden Abzug zahlen mußte. Für die Angehörigen steuerfreier Bezirke fiel bei der Auswanderung dieser Abzug weg. — Das Bistum Basel, Genf und Mellingen forderten 5 %, Rottweil 4 %, Delsberg dagegen nur 1 % und Pruntrut keinen Abzug.

Außerhalb der Eidgenossenschaft waren abzugsfrei Straßburg, Schlettstadt, Offenburg, Grenzach, Grafschaft und Herzogtum Württemberg, der Adel im Bistum Speier, Brandenburg, Emden in Ostfriesland, Amsterdam, Besançon, die Grafschaft Montbéliard.

Zehn vom Hundert erhoben die Markgrafschaft Baden, Nürnberg, Pfettershausen bei Mainz, Augsburg, das diese Abgabe Nachsteuer nannte.

5 % nahmen Freiburg i. B., Müllheim, Breisach, Staufen, das Johanniterhaus Heitersheim im Breisgau.

4 % forderte Konstanz.

Eine stereotype Form des Abzugs war der Erbgulden, der im Elsaß und in den österreichischen Landen üblich war, so in der Grafschaft Pfirt, in Stadt und Amt Altkirch, in der Herrschaft Landsfer, in Häfingen, Sennheim, Rheinfelden und Laufenburg.

In Neuenburg a. Rh. forderte man die „letzte Steuer“, die Nachsteuer; diese gab man in Colmar zum Erbgulden. In Kaisersberg war die doppelte Gewerb. In Ulm verlangte man sechs oder sieben solcher Nachsteuern, die den Steuerrenten entsprachen. In Hagenau sprach man von einer Markzahl der Steuer (Markzahlung oder Steuereinschätzung), deren Bezahlung den Abzug ersetzte.

Die französischen Abzugsverhältnisse regelten das droit d'aubaine (Fremdlingsrecht, jus albinagii, advena), nach welchem der Grundbesitz eines Leibeigenen oder Fremden Eigentum des Königs wurde, und die traite foraine (Vermögensabzug von Fremden). Davon befreite Frankreich die schweizerischen Kantone durch viele Verträge, die meistens nur Versprechen blieben, weil sie vom Parlament nicht eingetragen wurden. Die katholischen Orte erhielten eine bestimmte Zusage durch den Trüchlibund von 1715 und die evangelischen 1772; dagegen kam eine gesamtschweizerische Vereinbarung mit Frankreich bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft nicht mehr zustande.

Mit dem Abzug verwandt war der Todfall oder das Besthaupt, welches noch im 15. Jahrhundert die Leibeigenen den Grundherren zu entrichten hatten. Im 16. Jahrhundert war es seltener, und von da an nur noch ein papierenes Recht. Die Bauern des Homburger Amtes, das im 18. Jahrhundert noch am meisten das mittelalterliche Gepräge zeigte, erwähnen im Jahre 1795 unter ihren vielen Klagen diese Last nicht mehr⁵⁷.

(Fortsetzung folgt.)

Anhang.

BUB = Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel.

RD = Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land.

℥, β, ⸏ = Pfund, Schilling, Pfennige.

⁴⁴ Ehrschaz. Die Ableitung des deutschen Wortes ist unsicher. Bald wird es als „Herrschaz“ (herschaz), bald als „Erbshaz“, bald als „Ehrschaz“ (mhd. ère auch Herrschaft, Gewalt des Gebieters) erklärt. Freundliche Mitteilung von U. Seiler. — Taren. Großes Vereimbuch, Domstift, Bubendorf M. RD II, S. 211 ff., 216 ff., 260 mit Anm., 373 f. Grp 1789, S. 302, Archiv Liestal L 316, 372, 374. Protokoll der Nationalvers. A 3, Nr. 35, 36, 38, 46, 47, 48. Missiven.

⁴⁵ Vogtei usw. C. Roth, Farnsburger Urbarien, RD II, Nr. 601, 622³ vom 4. IX. 1529. Lasten, Protokoll der Nationalvers.

⁴⁶ Tauengeld RD II, S. 9, Liestal L 5, Nr. 508.

⁴⁷ Futterhaber und Burgkorn. — RD II 9, 251 Note, Domstift M, BUB 736.

⁴⁸ Jahressteuer, Ehesteuer, Gütersteuer RD II, S. 3, 6; Liestal 1, 398, Lasten, Buus.

⁴⁹ Fastnachtshuhn RD II, S. 4 u. 6, Missiven 1790 u. 1795, Liestal 9, 126. —

⁵⁰ Korn und Erntegarben, Holz- und Stupfelhuhn. — BUB Nr. 859, Liestal, Böcken (Nr. 158), Missiven 1792, 94, 96, Lasten. — Somburg, Protokoll der Nationalvers., Kompetenzbuch 22.

⁵¹ RD II, S. 76.

⁵² Weidgangsgebühren: Basel Spital Q 4 von 1461 an, Liestal L 59; 1, 439. BUB 765; Protokoll der Nationalvers.

⁵³ Waldgebühren. — RD II 13; Hubers Statutarium Basiliense auf dem Staatsarchiv; Liestal Aisdorf Nr. 155 (L 34).

⁵⁴ Wassergebühren. — Liestal L 9, 56, Lasten der Untertanen, Kompetenzbuch. RD II 27 Note. Protokoll der Nationalvers. Die Erklärung von Entschgen verdanke ich U. Seiler. — L 35, Augst.

⁵⁵ Bannrechte, C. Roth, Farnsburger Urbarien, RD II, S. 5 f., 47, 86, 114; 90. 117, 388. Heusler, Basel S. 84 f. Vaterl. Bibl. O 31', S 3. Landbecken. Missiven. Bauakten QQ₁ ff, Ziegeleien.

⁵⁶ Das Ungeld — Weinungeld RD II 6, 35 Note; Dürr, Basler Reformation A 135. Mandaten, Weinakten H 1. Kantonsblatt, Furrers Lexicon: Ohngeld. — Metzgerungeld; Heusler, Verfassungsg. v. Basel, S. 238, Protokoll der Nationalvers. A 3,

Ungeld H 1. — Mehlungeld: Müllerordnungen 1740, die Zusammenstellungen von Paul Roth in seiner Basler Dissertation.

⁵⁷ Ungenossame. Heusler, Institutionen, I 93 ff. RQ II 25 f., 28, 47, 61; Nr. 635, Nr. 759, Nr. 624. — Leibeigenschaft Dchs VIII 110, Niederlassung N 1. — Manumission T 1, 2, 3; RP 1767, 1775, 1779 ff., 1789 ff., RQ I, Nr. 590. Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. 34: Über den Abzug in der Schweiz von Dr. R. Hauser; Missiven 1750, 1751, 1759 usw.; Schloßprotokoll Farnsburg 1786. Liestal 9, F 1 (Abzug). Liestal L 320, Ein- und Ausgangsgebühren der Weiber von Amt zu Amt. Protokoll der Nationalversammlung A 3.